

# Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“, Reichsfachgruppe im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrtuhlführer, Wächter, Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wach- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post. Redaktion und Expedition: Berlin SO 16. Michaelkirchplatz 4. Redaktionsschluss am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.

7. Jahrgang

Berlin, April 1930

Nummer

4

*Es steht die Welt in Blüte,  
in Blüte steht dein Herz!  
Wie nun der Sturm auch wüte,  
es schmolz der starre Schmerz.*

*Denn das ist Lenzes Stürmen,  
das ist des Lenzes Wut:  
der rüttelt an den Türmen,  
der peitscht das Meer zur Flut,*

*der zieht durch aller Seelen  
und weht in aller Brust —  
bis ihm aus tausend Kehlen  
die Erde jauchzt in Lust!*

Otto Erich Hartleben

## Rüstet zur Serienfahrt!

Der Reiseplan steht nunmehr fest. Das Ziel unserer diesjährigen Ferienfahrt der Hausgehilfen ist Bad Sulzbach im Schwarzwald.

Bad Sulzbach und seine Umgebung ist außerordentlich reich an landschaftlichen Reizen. Zahlreich und mannigfach wechselnd sind die Spaziergänge, die auf bequemen Straken und stillen Pfaden zum Genuß der herrlichen Naturschönheiten einladen. Dunkle Tannenwälder rauschen ihr uraltes ewiges Lied. Träumerei stille Täler, kristallklare Bächlein, traumliche Wiesenründe, einsame, idyllisch gelegene Schwarzwaldhütten bieten uns die schönste Augenweide, und überall laden schattige Ruheplätzchen zum Verweilen ein. — Ausflüge in die Umgebung von Bad Sulzbach führen uns zur malerischen Klostersruine Allerheiligen. Wir finden auf unseren Wegen die Ruinen Neuenstein und Bärenberg. An Großartigkeit und Wildheit der Szenerie behaupten anerkanntermaßen die Allerheiligenwasserfälle im Schwarzwald den ersten Rang. Die beiden Gebirgsseen, der Illsee und der Mummelsee erhöhen den Reiz dieser paradiesischen Landschaft. Nach einer alten Sage vom Mummelsee bescherte uns ein Dichter nachstehendes neckisches Verslein:

Am Mummelsee, am dunklen See,  
da blühen der Lilien viele;  
sie neigen sich, sie beugen sich,  
dem losen Wind zum Spiele.  
Doch wenn die Nacht herniedersinkt,  
der stille Mond am Himmel blinkt,  
entsteigen sie dem Bade  
als Jungfern aus Gestade.

Wir sind überzeugt, daß die Erinnerung an die Ferienfahrt allen denen unvergänglich bleiben wird, denen es vergönnt war, diese herrliche Schwarzwaldgegend kennenzulernen.

Der Antritt der Fahrt erfolgt am 10. August. Die Rückfahrt in den Heimatsort am 23. August. Auf der Hinfahrt soll in Heidelberg Station gemacht werden, um dem Bergfriedhof einen Besuch abzu-

statten, auf dem Deutschlands erster Reichspräsident seine letzte Ruhestätte gefunden hat. Außerdem soll das berühmte Heidelberger Schloß besichtigt werden. Hiernach wird alsdann die Reise nach Bad Sulzbach fortgesetzt. — Die Kosten der Ferienfahrt einschl. Unterkunft und Verpflegung sowie Aufenthalt in Heidelberg betragen, unter der Voraussetzung, daß die Zahl der Fahrtteilnehmer in den einzelnen Orten mindestens 20 Personen beträgt, für Berlin, Hamburg und Dresden etwa 115 Mark, Leipzig 107 Mark, Köln a. Rh. 96 Mark, Frankfurt a. M. 83 Mark. Beteiligen sich in einem Ort weniger als 20 Personen, so erhöht sich der Eisenbahnfahrpreis um 25 Proz. —



Unser Ferienheim in Bad Sulzbach.

Die Meldungen zur Teilnahme an der Ferienfahrt müssen bis spätestens 1. Juni bei der zuständigen Ortsverwaltung erfolgen, wobei gleichzeitig ein Drittel der Reisekosten entrichtet werden muß. Der Restbetrag ist bis spätestens 1. August einzuzahlen.

Die Ortsverwaltungen ihrerseits werden gebeten, die Zahl der Teilnehmer mit genauer Angabe des Namens bis spätestens 5. Juni an die Reichsfachgruppenleitung zu melden. Spätere Meldungen können unter keinen Umständen berücksichtigt werden, weil die Verwaltung unseres Ferienheims in Bad Sulzbach die Möglichkeit haben muß, über die nicht belegten Zimmer anderweitig zu verfügen.

## Brauchen wir Hausangestelltenheime?

Rundfunkvortrag des Kollegen Karl Leube, Sektionsleiter unserer Berliner Ortsgruppe; gehalten am 6. März 1930.

Im Rahmen eines Rundfunkvortrages soll heute das Thema: „Brauchen wir Hausangestelltenheime?“ behandelt werden, eine Frage, die zweifellos für die 1 310 439 beschäftigten Hausangestellten in Deutschland von größter Bedeutung ist. Hierbei muß hervorgehoben werden, daß es sich fast ausschließlich um weibliche Hausangestellte handelt; denn nur 1,1 Proz. von den 1 310 439 beschäftigten Hausangestellten sind männlichen Geschlechts. In Berlin allein sind 131 689 Hausangestellte tätig, von denen 128 120 weiblichen Geschlechts sind. Von den in Berlin beschäftigten Hausangestellten wohnen mehr als 95 000 im Haushalt des Arbeitgebers. Interessant dürfte die Feststellung sein, daß 10,3 Proz. der Wilmersdorfer Bevölkerung aus Hausangestellten, in Zehlendorf sogar 10,6 Proz. der Bevölkerung aus Hausangestellten besteht.

### Warum brauchen wir Hausangestelltenheime?

Wir brauchen Heime für stellungslose, für erholungsbedürftige, für erwerbsunfähige und für alternde Hausangestellte. Wir brauchen ferner Heime zur Unterhaltung und zur Weiterbildung der Hausangestellten.

Daß es unbedingt notwendig ist, Heime für stellungslose Hausangestellte zu schaffen, können fast alle Hausangestellten durch eigene Erfahrungen bestätigen. Nicht immer ist es möglich, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eine geeignete Stellung zu finden. Durch das Fehlen von Hausangestelltenheimen für stellungslose Hausgehilfen wird der Not gehorchend, oft eine Stelle angetreten, die durchaus nicht geeignet ist. Von vornherein sind beim Antritt solcher Arbeitsverhältnisse Gegenstände vorhanden, die letzten Endes unerträglich werden; jedoch aus Furcht vor Obdach- und Stellenlosigkeit harzt die Hausangestellte aus. Daß unter solchen Umständen eine Hausangestellte körperlich und seelisch schwer leidet, ist wohl ohne Zweifel. Ein Blick in die Tagespresse zeigt, daß Selbstmorde unter Hausangestellten nicht selten sind. In anderen Fällen lösen sich solche Arbeitsverhältnisse nach kurzer Zeit, oft sogar nach wenigen Tagen. Ein Tag in den Hausangestelltenkammern der Arbeitsgerichte zeigt klar und deutlich, welcher Not und Gefahr gerade die stellungslose, die fristlos entlassene Hausangestellte ausgesetzt ist, die kein Dach über dem Kopf, kein Geld in der Tasche und einen hungrigen Magen hat. Daß in solcher verzweifelter Lage manche Hausangestellte schon der Prostitution zum Opfer gefallen ist, zeigen statistische Feststellungen. Es ist ferner keine Seltenheit, daß Hausangestellte durch die Stellenlosigkeit Leuten in die Arme getrieben werden, welche diese Notlage auszunutzen verstehen und die Hausangestellte um ihre so mühsam erworbenen Ersparnisse bringen. Auch der Heiratschwindler versucht gerade in den Kreisen der Hausangestellten, insbesondere bei der stellungslosen, der hilflos dastehenden, sein Glück zu machen. Aus diesen Gründen dürfte zu ersehen sein, wie notwendig es ist, Heime für stellungslose Hausgehilfen zu schaffen.

Wohl kann heute eine Hausangestellte für wenige Tage Unterschlupf finden, wenn sie stellungslos ist. Gute Freunde und Bekannte, mitunter auch recht zweifelhafte Elemente, erklären sich oft gern bereit, Hausangestellte vorübergehend aufzunehmen. Sieht man sich aber das Milieu der guten Freunde und Bekannten genauer an, so muß man oft feststellen, daß diese selbst unter den erbärmlichsten Wohnverhältnissen leben. Daß eine solche Umgebung in vielen Fällen eine sittliche Gefährdung der Hausangestellten bedeutet, kann nicht bestritten werden. Wie sieht es nun aber in anderen Unterkunftsstätten für Hausangestellte aus? Von Heimen kann eigentlich keine Rede sein. Diese Unterkunftsstätten sollen weniger den Hausangestellten ein Heim bieten, vielmehr sollen sie diese Menschenkinder in religiöser Beziehung beeinflussen. In Berlin sowie in anderen Städten Deutschlands bestehen sogenannte Passantenheime, in welchen Hausangestellten, selbst schwangeren, bei Überfüllung Lagerstätten auf dem Fußboden für 30 Pf. pro Nacht angeboten werden. Das sind nicht Heime, die als „Heim“ angesprochen werden können. Jede Hausangestellte, die einmal gezwungen war, eine derartige Unterkunftsstätte aufzusuchen, war bestrebt, sie auf schnellstem Wege wieder zu verlassen.

Die Hausangestellten fordern Heime, in denen sie sich wohl und heimisch fühlen können, Heime, die ihnen Heimat und Elternhaus ersetzen. In diesen Heimen soll auch jede Hausangestellte ihre freie Meinung äußern können. Die Heime sollen frei sein von jeglicher religiöser Beeinflussung.

Die Hausangestellten brauchen Erholungsheime, denn auch sie haben ein Recht auf Erholung. Die Arbeitsleistungen der Hausangestellten werden meist stark unterschätzt. Die Hausangestellte bedarf zeitweilig, wie jeder andere Arbeitnehmer, der Ausspannung und Erholung. In dieser Hinsicht ist noch wenig für die Hausangestellten geschehen. Größtenteils verbringen die Hausangestellten ihren Urlaub auf dem Lande bei den Eltern, Verwandten oder Bekannten, wo sie teilweise während ihrer Urlaubszeit schwere Landarbeit verrichten müssen.

Die Hausangestellten brauchen daher Erholungsheime an der See, im Gebirge, in unseren herrlichen deutschen Wäldern. Sie brauchen, wie jeder andere Arbeitnehmer, Licht, Luft und Sonnenschein.

Der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands, der dem Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs als Reichsgruppe angegeschlossen ist, hat eine Heimstätte für erholungsbedürftige Hausangestellte in Cuzhaven geschaffen. Diese Heimstätte bietet allen erholungsbedürftigen Hausangestellten Gelegenheit, die Urlaubstage an der See zu verleben, zumal Cuzhaven ein beliebtes deutsches Nordseebad in günstigster Lage ist. Die Heimstätte hat über 100 Einzel- und Doppelzimmer, Gesellschafts-, Schreib- und Lesezimmer. In allen Zimmern befindet sich fließendes kaltes und warmes Wasser, sowie auch Zentralheizung. Ein großer Teil der Hausangestellten aus den verschiedensten Gauen Deutschlands hat dieses Heim bereits im Sommer 1929 besucht, und alle sind voll des Lobes hinsichtlich der Unterkunft sowie auch der Verpflegung in diesem neugeschaffenen Erholungsheim.

Außerdem besitzt der Zentralverband der Hausangestellten zwei weitere Ferienheime, und zwar in Kodel am See und in Bad Sulzbach im Schwarzwalde. Somit ist auch den Hausangestellten Gelegenheit gegeben, die Schönheiten Süddeutschlands, insbesondere des herrlichen Schwarzwaldes kennenzulernen. Um einem großen Teil von Hausangestellten die Möglichkeit zu geben, mit geringen Mitteln die Ferien angenehm zu verbringen, veranstaltet der Zentralverband der Hausangestellten alljährlich Ferienfahrten. Das Ziel der diesjährigen Ferienfahrt soll Bad Sulzbach sein.

Heime müssen ferner für die erwerbsunfähige Hausangestellte geschaffen werden. Gerade auf diesem Gebiet sieht es besonders trübe aus, wenn man berücksichtigt, daß sich von den 1 310 439 beschäftigten Hausangestellten 61 994 im Alter von 50 bis 60, 20 985 im Alter von 60 bis 65 und 18 508 im Alter von mehr als 65 Jahren befinden.

Im Berliner Osten besteht ein sogenanntes Altersheim für Hausangestellte. Ausnahme in diesem Heim finden auf Antrag der Herrschaften Hausangestellte, die mindestens 15 Jahre in Stellung waren und welche dauernd erwerbsunfähig sind. Alle führen von ihrer kärglichen Rente ein kümmerliches Leben, da nur Wohnung, Licht und Heizung gewährt werden. Bis zum Jahre 1918 wurde das Heim aus dem sogenannten Gesindedienstfonds unterhalten. Jede Hausangestellte hatte beim Stellungswechsel 50 Pf. in diesen Gesindedienstfonds zu zahlen. Die Gesindedienstordnung ist mit der Staatsumwälzung gefallen. Mit ihr ist auch der Gesindedienstfonds verschwunden, eine der ungerechtesten Steuern. Die Hausangestellten, die oft ihre Stellung wechseln mußten, hatten die Kosten für dieses Heim aufzubringen. Heute wird dieses Heim in der Hauptsache aus Zuschüssen von häßlichen Mitteln erhalten.

In diesem Zusammenhang wäre auch die Frage der Ledigenheime für Hausgehilfen zu streifen. Je älter eine Hausangestellte wird, um so schwerer wird es sein, eine geeignete Stellung zu finden.

Wir brauchen dann auch Heime für die werdende Mutter. Gerade in unserer Zeit muß für die lebige Mutter mehr als bisher Vorsorge getroffen werden.

Weiter brauchen die Hausangestellten Heime zur Unterhaltung und Fortbildung. Teilweise sind die Hausangestellten ohne jegliche Vorbildung, so daß es dringend notwendig erscheint, derartige Heime zu errichten, zumal das Bildungsbedürfnis bei den Hausangestellten vorhanden ist. Ein Anfang in dieser Beziehung ist bereits durch Schaffung eines Hausangestelltenheimes des Zentralverbandes der Hausangestellten Deutschlands in Berlin W., Bayreuther Str. 31, gemacht, das durch eine jährliche Beihilfe des Landes-Wohlfahrtsamts und Jugendamts der Stadt Berlin unterstützt wird. Dieses Heim bietet einmal den Hausangestellten in ihren dienstfreien Stunden einen angenehmen Aufenthaltsort, und es finden regelmäßig gesellige und handarbeitsabende statt; zum anderen werden auch belehrende Vorträge gehalten, und mit großer Freude nehmen die Hausangestellten an diesen Veranstaltungen teil. Um den Hausangestellten Aufsteigsmöglichkeiten zu bieten, finden regelmäßig hauswirtschaftliche Kurse statt, die die Hausangestellten zur Teilnahme an den Förderkursen vorbereiten sollen. Diese Kurse werden von geschulten und staatlich geprüften Kräften geleitet. Zugelassen zu den Förderkursen sind Hausangestellte, die mindestens fünf Jahre in der Hauswirtschaft tätig gewesen sind. Die Kurse schließen mit einer Prüfung. Nach bestandener Prüfung haben die Hausangestellten das Recht, sich als „Geprüfte Hausgehilfin“ zu bezeichnen. Damit ist den Hausangestellten auch der Weg geöffnet, „Meisterin der Hauswirtschaft“ zu werden.

Hausangestellte, die das Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben und den Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung führen können, ferner bereits fünf Jahre selbständig einen Haushalt geleitet haben, wozu nicht nur die Leitung der Küche, sondern auch die übrige Haushaltsführung, wie Einkommensverteilung, Buchführung, Beforgung von Neuanschaffungen usw. gehört, können an den Meisterinnenkursen teilnehmen. Der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands als führende Organisation hat es einer Reihe von Hausangestellten ermöglicht, diese Kurse zu besuchen.

Wie kommen wir nun zu Heimen für stellungslose, erholungsbedürftige, erwerbsunfähige und für alternde Hausangestellte? Wie kommen die Hausangestellten zu Heimen zur Unterhaltung und zur Fortbildung?

Die Schaffung von Hausangestelltenheimen ist nur möglich, wenn die Hausangestellten durch Zusammenschluß in der Organisation eine Macht bilden. Deshalb sollte keine Hausangestellte, die es ernst mit ihrer Zukunft nimmt, versäumen, sich dem Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands anzuschließen. Die Macht der Organisation muß dann Einfluß auf die politischen Parteien gewinnen, damit durch Reich, Staat und Kommune zur Verwirklichung der Heimfrage beigetragen wird.

In Wien war es bereits möglich, durch den Einfluß der Wiener Hausangestelltenorganisation vier Heime für stellungslose Hausangestellte zu schaffen, in denen täglich mehr als 300 stellungslose Hausangestellte Unterkunft finden können und in denen sie sich wohl und heimisch fühlen. Was in Oesterreich möglich ist, sollte doch in Deutschland ebenfalls verwirklicht werden können.

### Nochmals zum Hausgehilfengesetz

Im „Vorwärts“ vom 4. August 1929 erhob ich die Forderung nach der unabhängigen Bestimmung: „Arbeitgeber ist neben dem Haushaltswortstand seine Ehefrau, wenn sie zu dem Haushalt gehört, in welchem der Arbeitnehmer beschäftigt wird.“

Gegen diese Forderung werden zwei nicht unerwartete Einwände erhoben: Der erste geht dahin, eine solche Bestimmung sei überflüssig, denn nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung darf der Richter ohne weiteres die Zeugenaussage der Ehefrau lediglich als Parteibehauptung werten, das ist zwar richtig. Doch dürfte man von einer dahingehenden allgemeinen Gerichtsgepflogenheit noch recht weit entfernt sein. Und übrigens kommt es ja gerade darauf an, aus diesem richterlichen „Dürfen“ ein „Müssen“ zu machen. Solange das fehlt, kann eben jedes Gericht auch anders mit dem Erfolge, daß es im weitesten Umfang die Rechtsverwirklichung des Arbeitnehmers im Prozeß von Rechts wegen abtrotzeln kann. Es ist nicht gut in unserer Zeit, gerade den Arbeitnehmer in dieser Weise dem aerztlichen Wohlwollen preiszugeben. Es muß hier von Gesetzes wegen der Zustand festgelegt werden, der einzig den tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Bei richtiger Würdigung und würdiger Regelung gebührt der Hausfrau lediglich die Stelle als Mitarbeiterin. Es ist deshalb ein schmachliches Unrecht gegen den Arbeitnehmer, sie im Prozeß zur Rolle der Zeugin zu verstimmen.

Den anderen Einwand bringt die amtliche Begründung zu § 2 des Entwurfs: Zwar hätten Kreise der Hausfrauen und der Hausgehilfen die Hausfrau als Arbeitgeberin gewünscht. Das hätte jedoch einen wesentlichen Eingriff in das allgemeine bürgerliche Recht bedeutet und (man staune) dem praktischen Bedürfnis sei durch die allgemeine Ermächtigung der Hausfrau zur Vertretung des Arbeitgebers hinreichend (!) gedient. Dies lautet wie eine Begründung aus den sechziger oder achtziger Jahren: O rührt nur nicht am „System“, das den anderen so ausgezeichnet bekommt! Tarifverträge und Betriebsräte sind glücklicherweise ganz andere Faustschläge mitten ins Gesicht des „Systems“ unleres gepriesenen „bürgerlichen“ Rechts. Seltsam: § 7 Abs. 2 des Entwurfs bringt doch die Aenderung, daß der Arbeitgeber mit seinem Erfordernis gegen die Forderung auf Barentgelt bis zu dessen halben Betrag aufrechnen kann. So wird doch auch hier das geheiligte „System“ der Lohnbeschlagnahme mit seiner pfändungsfreien und daher sonst nach § 394 BGB. der Aufrechnung entzogenen Grenze von monatlich 195 Mk. durchbrochen. Seltsam, wie wenig in diesem Fall am „System“ gelegen war. Ich denke, der besondere Sinn unserer Zeit ist gerade der Bau eines neuen „Systems“ aus einer von der früheren grundverschiedenen Anschauungswelt. Man sollte also jede und so auch diese Gelegenheit mit größter Freude ausnutzen, um dem bürgerlich-rechtlichen „System“ des vorigen Jahrhunderts in Einzelheiten seinen kleintlichen und häßlichen Stachel zu nehmen. Und man sollte doch nicht gleich das ganze heilige „System“ beschwören, wenn es sich um eine so ungemein bescheidene, den Kern des „Systems“ so wenig berührende Angelegenheit handelt. Seien wir uns doch bitte allerseits darüber klar: Der springende Punkt beschränkt sich darauf, beizeiten Vorleser zu treffen, daß der unglückliche Hausgehilfe mit seiner Klage von durchschnittlich etwa 60 bis 100 Mk., auch wenn er im Recht ist, nach Möglichkeit schon aus dem prozeßformalen Grund der Beweislosigkeit der Abweisung anheimsfällt.

Die großartigen „Errungenschaften“ des Gesetzes, die bei jeder sich bietenden Gelegenheit geziemend zu rühmen man nicht müde werden wird, werden bei der Ueberzahl der gerichtlichen Fälle, auf die doch letzten Endes das meiste ankomme, auf einen ungemein bescheidenen Rest zusammenschrumpfen. Denn auch künftig werden die gerichtlichen Fälle zum weitaus größten Teil daraus erwachsen, daß man sich Freiheiten lagte, weil man sich über die Einzelheiten des Kellerputzens und dergleichen nicht einigen konnte. Solange der Entwurf die Hausfrau als Zeugin

nicht ausmerzt, ist er im Bereich der Rechtspflege ein glatter Versager. Schwer verständlich bleibt, daß sowohl Hausfrauen wie Arbeitnehmererschaft an maßgebender Stelle ihre diesbezügliche einhellige Forderung nicht durchdrücken konnten.

Dr. Hans Dähle.

### Aussichten für deutsche Hausangestellte in Amerika

Don E. Kirch.

Immer wieder findet man in den Tageszeitungen und anderen Publikationsorganen Annoncen wie:

Zwei junge deutsche Mädchen suchen Stellung als Hausmädchen nach Nordamerika. Möchten Ueberfahrt abarbeiten; oder:

Zwei junge deutsche Mädels, 21, in sämtlichem Hauswesen erfahren, suchen Stellung in Amerika, möglichst bei Deutschen. Offerten unter foundso...

Arme deutsche Mädchen! Auch wenn die Motive andere sind als eine gewisse Abenteuerlust; etwa Mangel an einigermaßen guten Stellen in Deutschland, erbärmliche Entlohnung oder schlechte Behandlung, fest steht, daß sich leider immer wieder Hausangestellte finden, die glauben, Amerika sei das Eldorado für Hausgehilfen. Dabei lassen sich die Mädchen immer wieder von falschen Vorstellungen leiten. Nur ganz wenige derer, die ihre Arbeitskraft dem Auslande anbieten, sind über die dortigen Verhältnisse in ihrem Beruf wirklich orientiert; aber fast alle erleiden sie einen Reinfall.

Gewiß, die Nachfrage nach tüchtigen Hausangestellten ist, vor allem in den Vereinigten Staaten, sehr groß, sie übertrifft zuweilen noch das Angebot an Arbeitskräften. Der Lohn ist insoweit und den Verhältnissen entsprechend gut. Auch findet man drüben Vergünstigungen, um die der Zentralverband der Hausangestellten in Deutschland schon schwere Kämpfe führte und noch führen muß. Außer reichlicher und bester Verpflegung ist vor allem die Arbeitszeit der Hausangestellten heller Hautfarbe viel kürzer. Man würde es einfach als entwürdigend betrachten, eine Hausangestellte heller Hautfarbe um 5 oder 6 Uhr morgens aus dem Bett zu jagen, sie dann noch bis nach 7 oder 8 Uhr abends zu beschäftigen. Ihr gar noch bestimmte Ausgehtage und die Zeit der Rückkehr vorzuschreiben, würde eine amerikanische Herrschaft ebensowenig wagen. Diese menschliche Behandlung der Hausangestellten ist allerdings eine logische Folgerung der Achtung, welche das weibliche Geschlecht im allgemeinen in den Vereinigten Staaten genießt. Trotzdem hat die Hausangestellte in Amerika nicht etwa weniger unter den Launen der „Gräbigen“ zu leiden. Im Durchschnitt aber ist die Lage der Hausangestellten jenseits des Atlantik in jeder Beziehung eine bessere als hier.

Wohlgemerkt im Durchschnitt! Also auch drüben gibt es Stellen, die alles andere als angenehm genannt werden können. Und gerade bei diesen handelt es sich fast ausschließlich um solche, in die das Mädchen auf Grund einer Annonce nach drüben kam, oder gelegentlich einer Besuchsreise der Herrschaft nach Europa, von dieser mitgenommen wurde.

Der Grund, der diese „Herrschaften“, zu denen vor allem sehr viele in Amerika ansässige Deutsche gehören, veranlaßt, eine Hausgehilfin aus Deutschland zu holen, ist alles andere als ein ideeller. Der Herrschaft geht es nicht darum, die Not dieser Mädchen zu lindern, oder aber ihnen den Weg zu einer besseren Zukunft zu ebnen, im Gegenteil, sie will nur darum ein echtes, williges deutsches „Gretel“ und ganz frisch importiert, weil die deutschen Mädchen die Vergünstigungen der amerikanischen Hausangestellten nicht kennen. Schon etwaige Kenntnis der Landessprache würde die „Herrschaften“ abhalten, ein solches Mädchen nach Amerika hinüber zu nehmen. Es muß ein absolutes „Grünhorn“ sein; daß es dieses auch bleibt, dafür wird die „Herrschaft“ schon sorgen. Man läßt das Mädchen nämlich so wenig wie möglich aus dem Hause. Angeblich damit das Mädchen nicht „verschleppt“ wird oder sonstigen Schäden erleidet. Daß der „Herrschaft“ kein Schaden entsteht, dafür sorgt der Vertrag, den die Hausangestellte vor ihrer Abreise aus der Heimat unterschreiben muß. Auf dieses Schriftstück aber achten leider die wenigsten. Den meisten Mädchen steht nur der im Vertrag vermerkte monatliche Lohn von 40, kommts hoch, 50 Dollar ins Auge. Dies läßt sie alles andere und wichtige übersehen. Sie errechnen nur, wieviel sie von den 160 bis 200 Mk. monatlichem Verdienst der armen Mutter schicken können, was sie sich anschaffen, wieviel sie dann noch jeden Monat zurücklegen und in welcher Zeit sie als angehende Millionärin in die Heimat zurückkehren können. An anderes denkt zunächst keine, was es auch gar nicht, schon aus Angst, das Anrecht könnte dadurch scheitern. Außer der Aussicht auf die „Million“ besetzt sie auch nur ein Gedanke: Heraus aus Deutschland ins „freie“ Amerika.

Daß Amerika nur für den „frei“ ist, der wenigstens einige zehntausend Dollar besitzt, erkennt das Mädchen sehr bald. Aber noch viel eher lernt es begreifen, daß mit 40 Dollar da drüben ebenso wenig anzufangen ist wie mit 40 Mk. in Deutschland. Ist sie dann mit der Zeit auch dahinter gekommen, daß sie sich in

keiner Weise besser steht als in Deutschland, daß sie sich knapp mit einer farbigen Hausangestellten, geschweige einer amerikanischen Kollegin messen kann, und versucht sie sich zu verbessern, dann, nun dann lernt sie die Menschlichkeit ihrer Herrschaft und die Freiheit des Sternbannerlandes vollends kennen. Von der Herrschaft hört sie dann nichts anderes mehr als „Polizei“, „Deportation“ und „Ellis Island“. Zur Bekräftigung dessen, daß niemand und kein Gesetz das Mädchen schützt, wenn sie ihre Stellung verläßt, zeigt man ihr Zeitungsnotizen, in denen es etwa wie folgt heißt: „Die Hausangestellte K., eine Deutsche, hat ihren Dienst bei Mrs. H. verlassen, ohne das von ihrer Herrschaft vorausgelagte Reisegeld abgearbeitet zu haben. Sie wurde von der Polizei ergriffen und Mißes H. wieder zugeführt.“ War das Reisegeld abgearbeitet, aber die vereinbarte Frist nicht abgelaufen, dann heißt es in diesen Notizen gewöhnlich: „Sie wurde von der Polizei ergriffen und auf Grund ungenügender Mittel zwecks Deportation nach Ellis Island gebracht.“

Was Ellis Island ist, und warum es im Volksmunde Gräneninsel heißt, hat man der Hausangestellten früher schon erklärt. Dabei auch immer auf die Schrecken dieser Insel hingewiesen, daß die, die dort hingebracht werden, ohne triftigen Grund und ohne besonderes gerichtliches Verfahren oft monatelang auf der Insel festgehalten würden, um dann, wenn sie ob der Ungewißheit, was mit ihnen geschieht, dem Wahnsinn nahe, in ihre frühere Heimat abgehoben zu werden.

Diese Drohung verfehlt fast nie ihre Wirkung. Nur selten, daß eine Hausangestellte gewagt genug ist, sich vor Eröffnung des Kampfes um Recht und Gerechtigkeit jemand zu suchen, der zu helfen imstande wäre. Diese jemand's sind aber nicht sehr leicht zu finden. Sie müssen nämlich für die Hausangestellten eine Bürgschaft übernehmen und außerdem der unmenestlichen Herrschaft den noch zurückzahlenden Betrag sofort aushändigen.

Also bleiben die meisten Mädchen bei ihren Ausbeutern. Sie quälen sich, bis sie die Summe restlos zurückerstattet haben, bzw. bis die vereinbarte Frist abgelaufen ist. Dann aber sind die meisten seelisch derart deprimiert, daß ihr einziger Wunsch ist, so schnell wie möglich zurück in die Heimat zu kommen.

Arm an Barmitteln, ärmer um einige Jahre nie zu ersetzender Jugend kommen sie hier an. Reicher sind sie nur um eine traurige Erfahrung. Wenn die Mädchen dann trotzdem noch ein Loblied auf Amerika anstimmen, so soll es ihr Flasko verdecken. Es ist falsche Scham.

Mitschuldig an dem Elend der Enttäuschten machen sich jene öffentlichen Stellen, die derartige Fälle zur Genüge kennen und doch nichts zur Aufklärung unternehmen. Der Zentralverband der Hausangestellten betrachtet es deshalb als seine Pflicht, von Zeit zu Zeit die Hausangestellten auf die Gefahren hinzuweisen, die ihnen im Ausland, vor allem in Amerika, begegnen können. Er denkt nicht daran, obige Fälle zu verallgemeinern oder eine Hausangestellte abzuhalten, nach drüben zu gehen, wenn sie sich wirklich verbessern kann. Aber er warnt sie, eine Stellung im Auslande anzunehmen, ohne sich vorher vergewissert zu haben, daß die Veränderung auch wirklich Vorteil bietet. Vor allem aber sollten die Hausangestellten die ihnen vorgelegten Schriftstücke sorgfältig durchlesen, ehe sie unterschreiben. Ist etwas nicht ganz verständlich, müssen sie Klarheit fordern. Zerfällt sich das Angebot auf Grund der Vorsicht der Betreffenden, dann ist der Schaden sicher lange nicht so groß, als hätte sie etwas Unbedeutendes unterschrieben. Der Kram war dann nicht ganz rein.

An wen sollen sich nun die Hausangestellten, um sich vor Schaden zu bewahren, wenden? Die Eltern, der Freund, die Tanten und Onkels kennen sich in diesen Dingen auch nicht aus. Im Gegenteil, viele der Genannten drängen noch das Mädchen, ja anzunehmen, weil sie im stillen schon mit Dollarzuwendungen rechnen.

Nun, wenn niemand kostenlos Auskunft geben kann, der Zentralverband der Hausangestellten würde jeder Hausangestellten mit Rat zur Seite stehen. Der Zentralverband der Hausangestellten ist nicht nur die einzige Organisation in Deutschland, welche den Hausangestellten Schutz gegen herrschaftliche Willkür zu bieten vermag — als Glied des Gesamt-Verbandes, in dem zurzeit bereits über 700 000 Arbeiter und Arbeiterinnen organisiert sind, hat er auch internationale Beziehungen, denn der Gesamt-Verband ist korporativ der Internationalen Föderation und diese wiederum dem internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossen. Infolgedessen bietet eine Auskunft von dieser Stelle über die Verhältnisse in anderen Ländern die Gewähr, nutzbringend zu sein.

Zahlreiche Hausangestellte verschwenden eine Unmenge Geld mit Annoncen. Hat nun wirklich eine solche Annonce Erfolg, so entstehen automatisch weitere erhebliche Kosten, etwa 120 Dollar — 524 Mark — für Reisegeld, Kopfsteuer usw. (die Neuanmeldungen vor der Reise und für die Reise sind darin nicht eingerechnet). Und das alles für eine sehr zweifelhafte Geschichte. Das Vergnügen aber, wie der Durchschnitt ihrer Kolleginnen in Amerika zu leben, könnten die Hausangestellten in Deutschland ohne Risiko haben.

Indem alle Hausangestellten Mitglieder des Zentralverbandes der Hausangestellten werden, schaffen sie sich die Möglichkeit, ihre soziale und wirtschaftliche Lage zu verbessern. Dann hätten die Hausangestellten, was sie wollten, Amerika in Deutschland.

## Episoden aus dem Dasein der Hausgehilfen

Frau Krotoschiner, aus deren Wirtschaft hier einmal etwas erzählt werden soll, ist keine Phantastgestalt, sie wohnt vielmehr lebhaftig in der Wölflstraße in Breslau. Was sich da zwei Hausangestellten gefallen lassen mußten, ist wert, einmal angeprangert zu werden. Es ist das Martyrium, das Mädchen immer wieder erleben müssen, wenn sie in den Haushalt einer unerbarmlichen „Gnädigen“ geraten. Im November und Dezember des Vorjahres hatte „gnädige Frau“ wieder einmal zwei Mädchen engagiert. Eines dieser Mädchen ist seit vierundzwanzig Jahren Hausgehilfin. Sie hat ein halbes Duzend bester Empfehlungen, war jahrelang in Einzelhaushaltungen tätig, also zweifellos eine erste Kraft. Ihre Kollegin versteht ebenfalls schon ein Jahracht Hausgehilfentätigkeit.

Bei der Frau K. hielten sie es aber nicht lange aus, denn eine Behandlung, wie sie in diesem Hause üblich, war selbst diesen anspruchlosen Mädchen noch nicht vorzukommen. Das Heim der „Gnädigen“ war ein einziges Schachfeld, auf dem sie herumtobte, solange sie der Mädchen anständig wurde. Selbst Straßpassanten sollen sich über den Krach aufgehalten haben, der aus der Wohnung bis auf die Straße drang. Seelisch und körperlich zermürbt, beschlossen die Mädchen, diese gottliche Stätte zu verlassen. Das wurde ihnen jedoch von der „gnädigen Frau“ verweigert, so daß sie das Haus erst mit Hilfe der Schutzpolizei verlassen konnten. Die Mädchen waren derart verbittert, daß sie sich veranlaßt sahen, zum ersten Male während ihrer langjährigen Berufstätigkeit, das Arbeitsgericht anzurufen. Die Zustände im Hause der Frau K., die da in fünfständiger Verhandlung enthielt wurden, lassen sich nur kurz skizzieren. Es wird zunächst der Wochenlohnzettel zur Debatte gestellt, und zwar einer für die „Herrschaft“, dann der andere für das „Gesinde“. Die Mädchen hatten nämlich den Einfall, Aufzeichnungen über den „Frak“ zu machen, der ihnen täglich vorgelegt wurde. Für das „Gesinde“ wurde immer für zwei Tage auf einmal gekocht, und zwar aus den Resten, die von der „Herrschaft“ Tische fielen. Einmal goß die gnädige Frau drei Liter Wasser in das „Leuteessen“, weil es sonst zu nahr- oder schmackhaft gewesen wäre. Als Kaffee erhielt das Personal eine Brühe, die von dem ausgekauften Saß des Herrschaftskaffees neu aufgekocht wurde. Das Resultat dieser opulenten Beköstigung zeigte sich sehr bald darin, daß eines der Mädchen in 22 Tagen sieben Pfund, das andere über zehn Pfund an Gewicht abgenommen hatte. Beschwerden der Mädchen über das schlechte Essen lösten allemal Cobwachtsanfalle bei der gnädigen Frau aus. Vor dem Arbeitsgericht bezeichnete Frau K. die Angabener der Mädchen als Schwindel. Der als Zeuge vorzunommene Kraftwagenführer bestätigte jedoch die geschilderten Zustände. Als Frau K. dabei gestellt wird, daß sie falsche Behauptungen aufstellt, redet sie sich damit heraus, daß ihr Gedächtnis durch die Aufregungen gelitten habe. Den Hinweis des Vorstehenden auf die vorzüglichen Zeugnisse fertigt Frau K. mit der Bemerkung ab, daß die vorherigen Dienstherrn nur deshalb so gute Zeugnisse ausgestellt hätten, weil sie Angst vor „diesen Menschen“ gehabt hätten. Dem Charakter der Frau K. entspricht es sicherlich auch, daß sie sich einen halben Tag in der Speisekammer eingeschlossen hatte, um die Mädchen zu belästigen. Hervorzuheben wird das Bild dadurch, daß das eine Mädchen eine paar Bestecke wieder zurückgeben mußte, die es zu Weihnachten bekam. Zudem verlangte Frau K. in der Widerklage den Gegenwert für ein paar Gros Wäscheknöpfe zurück, die sie dem Mädchen großmütig zur Aussteuer geschenkt hatte.

Trotz fünfständiger Verhandlung machte das Gericht noch keinen Erfolg unter diese Episode, weil die gnädige Frau noch eine weitere Anzahl von Zeugen benannte, deren Vernehmung sie für unerlässlich hielt. Besonders schlecht aber ist Frau K. auf den Gewerkschaftssekretär zu sprechen, der die Vertretung der Mädchen in Händen hatte, der schon einmal eine Hausgehilfin gegen sie vertreten hatte und den sie verdächtigt, gegen sie gehegt zu haben.

Um ihr Glück als Hausgehilfin zu versuchen, ist Amanda F. eigens aus Ostpreußen nach Berlin gekommen. Sie ist froh, als sie bei einem Rechtsanwalt U. Stellung findet. Für Amanda F. beginnt hier jedoch der Lebensweg. Die gnädige Frau ist „herzerkrankt“ und macht dem Mädchen das Leben zur Hölle. Amanda hält aber trotzdem drei Monate aus.

Doch mit des Geschickes Mädchen, ist kein ewiger Bund zu schließen. Nämlich dann nicht, wenn, wie bereits erwähnt, die gnädige Frau „herzerkrankt“ ist.

Am Tage vor dem großen Krach hat Amanda Ausgang. Sie will zu einer Freundin, die in einem Dorort wohnt, und bittet, bis 1 Uhr bleiben zu dürfen. Die gnädige Frau verlangt aber, daß Amanda schon um 10 Uhr zu Hause ist. Weil Amanda das nicht versprechen kann, darf sie zur Strafe gar nicht gehen, die Tür wird verschlossen. Um trotzdem fortzukommen, verspricht Amanda früher heimzukehren, sie hat jedoch die Absicht, erst später nach Hause zu kommen. Um 1 Uhr ist die Tür versperrt. Amanda wendet sich an die Polizei, die ihr aber nicht helfen kann, weil sie sich in solche Angelegenheiten nicht einmischte. Amanda muß daher die Nacht auf der Treppe verbringen.

Als man endlich öffnet, ist sie so durcheinander, daß sie sich sofort ins Bett legen muß. Aufgefordert zur Arbeit, bittet Amanda, wenigstens eine Stunde liegenbleiben zu dürfen. Dies betrachtet die „Herrschaft“ als Arbeitsverweigerung und Amanda wird auf der Stelle entlassen. Als sie nicht gleich die Sachen packt, wirft die gnädige Frau kurzerhand alles auf den Flur.

Nun muß Amanda vor dem Arbeitsgericht klagen, um ihren Restlohn, um ihr Weihnachtsgeschenk, das ihr die „noble“ Herrschaft wieder abgenommen hat, um 8,75 Mk. zu Unrecht gekürzter Versicherungsbeiträge, schließlich noch um 4 Mk., die ihr für einen Puppenkopf vom Lohn gekürzt worden sind.

Hätte Amanda einen Richter gefunden, der für die Not der Hausgehilfen Verständnis hat, sie hätte wahrscheinlich alles bekommen, was sie forderte. So aber mußte sie sich mit 20 Mk. zum Ausgleich aller Forderungen zufrieden geben.

Die gute Amanda, sie kann es nicht verstehen, warum sie nicht zu ihrem vollen Recht gekommen ist.

Regina, ein fleißiges, ruhiges Mädchen, 18 Jahre alt, aus Hessen stammend, katholischer Konfession, hat eine „nette“ Herrschaft. Ihre Herrin, Frau Rätin U., in der Kaiserin-Augusta-Straße zu Leipzig wohnhaft, ist natürlich nie zufrieden mit den Leistungen des Mädchens. Obwohl der Dienst von 7 Uhr bis 2 Uhr dauert, erhält das Mädchen ganze 35 Mk. monatliche Entlohnung. Statt angemessener Bezahlung wandte die Frau Rätin eigenartige Mittel an, um die Arbeitsfreudigkeit des Mädchens zu erhöhen. So wurden ihr die zu Weihnachten gemachten Geschenke wieder fortgenommen. Sechs Wochen lang wurde ihr jeder Ausgang verwehrt. Bei dem acridensten Versehen folgte harte Strafe. Am 24. Februar, nachmittags, sperrte die hoch gebildet sein wollende Frau das Mädchen sogar auf den offenen Balkon, wo es in der kalten Luft längere Zeit verweilen mußte. Durch das laute Weinen des Mädchens wurden Hausbewohner und Nachbarn aufmerksam. Dies bewog schließlich die „Herrin“, das kalte Gefängnis zu öffnen. Als nun Hausbewohner das Mädchen fragten, was eigentlich los war, warum das Weinen, klagte Regina ihr Leid und bekundete, daß dies noch das Sanfteste sei. Sie sei sogar schon tödlich angegriffen worden. Das junge Mädchen steht in Leipzig vollständig fremd, hat niemand, dem sie ihre Not klagen könnte, ist auch, infolge ihrer Erziehung, derart eingeschüchtert, daß die Qualen nie ein Ende nehmen würden, wenn nicht die Öffentlichkeit Verwahrung einlegen würde.

## Ein unglaubliches Urteil des Arbeitsgerichts Berlin

Einmal gab es eine Gefindeordnung. Eine ihrer schmachvollsten Bestimmungen war die, daß das „Gesinde“, wenn es die „Herrschaft“ zum Zorn reizt, sich Tätlichkeiten der „Herrschaft“ gefallen lassen muß, ohne irgendwelche Rechtsansprüche daraus herleiten zu dürfen. Die Gefindeordnung ist seit länger als elf Jahren beseitigt. Aus dem „Gesinde“ sind Hausangestellte, aus den „Herrschaften“ sind Arbeitgeber geworden, und ein Prügelrecht gibt es nicht mehr.

Aber der Geist der Gefindeordnung ist noch nicht ausgeroten. Ja, wenn er nur in den Köpfen mancher „Herrschaften“ weiterlebt, dann könnte man das allenfalls verstehen. Wenn er aber in einer Kammer des Arbeitsgerichts Berlin herumspukt, dann sollte man ihn schleunigst austreiben. Es ist tatsächlich so: Der Geist der längst begrabenen Gefindeordnung erschien am 24. März 1930 in der Kammer 44 des Arbeitsgerichts Berlin, deren Vorsitz Amtsgerichtsrat Dr. Simons führt. Vor diesem Forum stand eine junge Hausangestellte, die ihre Arbeit bei der Konterpointistin Frau Gruhl freilich verlassen hatte, weil die Dame, nachdem sie dem Mädchen Vorhaltungen wegen Nachlässigkeit gemacht hatte, der Hausangestellten mehrere Ohrfeigen versetzte. Der Vorgang spielte sich in der Mädchenkammer bei offenem Fenster ab und wurde von Angestellten aus anderen Wohnungen desselben Hauses beobachtet. Eine der Beobachterinnen rief der Frau Gruhl zu: „Pst, schämen Sie sich!“ Auch der Ruf „Man müßte die Polizei holen!“ wurde gehört. Das Gericht hielt auf Grund der Aussagen einer Augenzeugin für feststellt, daß die Klägerin von der Beklagten zwei Ohrfeigen bekommen hat. Trotzdem aber sagte Amtsgerichtsrat Dr. Simons in der Urteilsbegründung:

„Die Ohrfeigen waren nicht von so erheblicher Bedeutung, daß die Klägerin berechtigt gewesen wäre, deswegen die Arbeit zu verlassen.“

Mit ihrem Anspruch auf Schadenersatz wegen berechtigter fristloser Aufgabe der Arbeit wurde die Klägerin abgewiesen. Ein Urteil, das mit der jetzt herrschenden Rechtsauffassung in so krassem Widerspruch steht, wie dieses, haben wir beim Arbeitsgericht Berlin noch nicht erlebt. Grobe Beleidigungen von Hausangestellten durch ihre Arbeitgeber sind sonst stets als Grund zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses angesehen worden. Die Rückkehr zu vermoderten Rechtsanschauungen, wie sie in dem Urteil der Kammer des Amtsgerichtsrats Dr. Simons ausgesprochen werden, muß unter allen Umständen vermieden werden.

## Die Stellung des Arbeitsrichters nach dem Arbeitsgerichtsgesetz

Am Montag, dem 24. Februar d. J., 20¼ Uhr, fand in den Räumen des Deutschen Portierverbandes, Sektion im Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, Berlin W 30, Bayreuther Str. 31, eine Sitzung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Kammern 47 und 48 des Arbeitsgerichts unter Vorsitz des Herrn Amtsgerichtsrats Glückstein statt.

Mit einer kurzen Begrüßungsansprache leitete Herr Amtsgerichtsrat Glückstein seinen Vortrag, „Die Stellung des Arbeitsrichters nach dem Arbeitsgerichtsgesetz“, ein und führte folgendes aus:

Bereits seit dem Jahre 1848 wird die Mitwirkung von Laienrichtern im Gerichtssaal gefordert. Schon seit einer Reihe von Jahren finden wir Laienrichter auf den Gewerbegerichten, Metallschöffengerichten usw. Mit Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes wirken auch Laienbeisitzer bei den arbeitsgerichtlichen Verhandlungen mit, und zwar haben wir zu unterscheiden zwischen Arbeitgeberbeisitzern und Arbeitnehmerbeisitzern. Die Arbeitsrichter sind nicht etwa zur Kontrolle des gelehrten Richters anwesend, vielmehr sollen sie aus ihren Erfahrungen sprechend, beratend dem Richter zur Seite stehen, oft sogar den Sachverständigen ersetzen.

Die Berufung der Beisitzer resp. Arbeitsrichter erfolgt nicht durch Wahl, sondern durch Vorschlagslisten, die von den führenden wirtschaftlichen Arbeitgeber- resp. Arbeitnehmerverbänden einzureichen sind. Nach Zahl der Mitglieder der einzelnen Verbände richtet sich die Zahl der Mitglieder der vorzuschlagenden Beisitzer. Beim Reichsarbeitsgericht erfolgen Vorschläge der Beisitzer durch die Spitzenorganisationen der wirtschaftlichen Verbände.

Für das Amt als Arbeitsrichter kommen nur Reichsangehörige und Personen in Frage, die mindestens das 25. Lebensjahr erreicht haben. Vorbestrafte oder Entmündigte sowie Angestellte einer Arbeitsgerichtsbehörde sind als Arbeitsrichter nicht zugelassen.

Unter Besonderheiten für die Arbeitgeberbeisitzer hob Herr Amtsgerichtsrat Glückstein hervor, daß auch Saisonarbeitgeber das Recht haben, als Beisitzer tätig zu sein. So ist beispielsweise ein Besitzer eines Strandhotels, der nur während der Badesaison Arbeitnehmer beschäftigt, zur Ausübung des Beisitzeramts berechtigt. Außerdem sind als Arbeitgeberbeisitzer auch Vertreter von Gemeinden, Behörden sowie Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist, als Arbeitsrichter zugelassen.

Für die Arbeitnehmerbeisitzer ist von Bedeutung, daß auch Erwerbslose sowie Angestellte oder Mitglieder wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitnehmern als Arbeitsrichter zulässig sind.

Zur Ablehnung des Beisitzeramts ist berechtigt, wer das 65. Lebensjahr überschritten hat, außerdem wer infolge Gebrechen oder anderer ehrenamtlicher Tätigkeit (Wohlfahrtsvorsteher, Dorfmundschafte usw.) an der Ausübung verhindert ist. Frauen sind zur Ablehnung berechtigt, wenn sie durch die Beforgung des Haushalts infolge zahlreicher Familienangehörigen stark in Anspruch genommen sind.

Die Tätigkeit des Arbeitsrichters ist ehrenamtlich. Als Aufwandsentschädigung erhält jeder Arbeitsrichter für eine Sitzung 1,50 Mk.; dauert dieselbe länger als vier Stunden, so erhält er 3 Mk. Außerdem wird ein Verdienstausfall bis zu zehn Stunden vergütet. Die Verdienstausfallentschädigung beträgt pro Stunde mindestens 20 Pf., im Höchstfall 1,50 Mk.

Der Arbeitnehmerbeisitzer darf durch seinen Arbeitgeber nicht in seinem Beisitzeramt beschränkt resp. entlassen werden. In diesem Fall würde sich der Arbeitgeber strafbar machen.

Arbeitsrichter, die ihre Amtspflicht verletzen, können ihres Amtes enthoben bzw. in Ordnungsstrafe genommen werden, wenn sie ohne genügende vorherige Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen.

Die Verteilung der Arbeitsrichter auf die einzelnen Kammern geschieht durch den Beisitzerauswahlgang. Die Ladung der Beisitzer geschieht nach einer vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts festzusetzenden Reihenfolge. Nur in Ausnahmefällen kann der Vorsitzende, wenn es im Interesse der Sache liegt, hiervon abweichen.

Soweit die Befugnisse der Beisitzer in Frage kommen, ist hervorzuheben, daß der jüngste Arbeitsrichter bei der Beratung zuerst seine Ansicht zum Ausdruck bringt, bei Abstimmungen auch zuerst stimmt. Die Beisitzer sind berechtigt, Fragen an die Parteien zu stellen. Arbeitsrichter können von den Parteien als befangen abgelehnt werden, wenn sie im Verwandtschaftsverhältnis zu einer der Parteien stehen oder an dem Ausgang des Rechtsstreits irgendwie interessiert sind. Dasselbe gilt auch für den Vorsitzenden.

In der sich anschließenden regen Diskussion wurde Herr Amtsgerichtsrat Glückstein zunächst der Dank für seine aufklärenden Worte ausgesprochen. Es wurde der Wunsch geäußert, daß derartige Vortragsabende regelmäßig nach Verständigung mit den einzelnen Organisationsvertretern veranstaltet werden.



## Unsere Berliner Ortsgruppe im Jahre 1929

Am Dienstag, dem 11. März d. J., fand in den „Sophienkassen“ die Jahresgeneralversammlung unserer Berliner Ortsgruppe statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung das Andenken von 60 verstorbenen Mitgliedern. Anschließend erstattete Sektionsleiter Kollege Kari Leube den Tätigkeitsbericht des Jahres 1929. Im Geschäftsjahr 1929 haben 337 Versammlungen, 308 Besprechungen, 110 Funktionärstreffen, 1377 Verhandlungen, insgesamt 2172 Veranstaltungen stattgefunden. Durch die äußerst rührige agitatorische Tätigkeit hatte die Sektion 2669 Neuaufnahmen und Uebertritte zu verzeichnen. Von den Neuaufnahmen und Uebertritten entfallen auf die Branchen: Hausgehilfinnen 347, Reinemachefrauen 475, Hausreinerinnen 695, Wohnhausportiers 837, Industrie- und Geschäftshausangestellte 222, Privatwächter 20, Wach- und Schließangestellte 144.

Durch die allgemeine Wirtschaftskrise wurde auch unsere Ortsgruppe in Mitleidenschaft gezogen. Während am Jahresanfang 646 Berufskolleginnen und -kollegen erwerbslos waren, ist die Zahl der Erwerbslosen zum Jahreschluss auf 847 gestiegen. Lohnbewegungen wurden 14 geführt, an denen 7712 Berufskolleginnen und -kollegen beteiligt waren. Insgesamt wurde ein Mehrwochenlohn von 16 960,77 Mk. erzielt. Des weiteren wurden vier neue Manteltarifverträge zum Abschluss gebracht. Am Jahreschluss bestanden für unsere Berliner Ortsgruppe 22 Tarifverträge, von denen sieben allgemeinverbindlich erklärt sind.

Von der Ortsgruppe wurden 758 Klagen geführt mit 1443 Terminen. In 50 Fällen wurde Berufung beim Landgericht eingeleitet und erfolgte Vertretung durch von der Ortsgruppe beauftragte Rechtsanwälte. Von den Klagen waren eingeleitet wegen Lohn und Kostgeld 411, Räumung 186, Feststellung aus § 20 MSchG. 71, Schadenersatz 29, Kranken- und Urlaubsgeld 21, Aussetzung eines Zeugnisses 11, Zuweisung von Erbschaft 10, Wiedereinstellung 6, Zwangsvollstreckungsgegenklagen 5, Kautionsfestsetzung der Miete 3, Erlass einer einstweiligen Verfügung 1 und Befolgung 1. Von diesen Klagen endeten mit einem vollen Erfolg 320 (42,3 Proz.), mit einem Teilerfolg resp. Vergleich 258 (34,2 Proz.), erfolglos blieben 131 (17,1 Proz.), zurückgenommen wurden 16 (2,1 Proz.). 33 Klagen (4,3 Proz.) waren am Jahreschluss noch nicht erledigt. Vor dem Arbeitsgericht fanden statt 934 Termine, vor dem Landesarbeitsgericht 6, Landgericht 4, vor den verschiedenen Amtsgerichten 431 und vor Mieteinigungsämtern 67. Von den 431 Amtsgerichtsterminen fanden statt vor dem Amtsgericht Mitte 131, Charlottenburg 112, Schöneberg 88, Lichtenberg 24, Tempelhof 17, Neukölln 15, Cöpenick 12, Wedding 11, Pankow 9, Eichlerfelde 6, Weißensee 4, Spandau 2. Von den Mieteinigungsterminen fanden statt vor dem Mieteinigungsamt Tiergarten 11, Schöneberg 11, Charlottenburg 9, Friedrichshain 9, Prenzlauer Berg 7, Mitte 5, Kreuzberg 5, Steglitz 3, Wedding 3, Neukölln 1, Treptow 1, Reinickendorf 1. Bezüglich der Mitgliedsdauer der Kläger ist leider festzustellen, daß gerade die neugewonnenen Mitglieder unsere Berliner Ortsgruppe am meisten mit Klagen belasten.

Soweit der Geschäftsverkehr der Ortsgruppe in Frage kommt, hat derselbe im letzten Geschäftsjahr eine außerordentliche Steigerung erfahren. An Posteingängen hatten wir zu verzeichnen 2653 Briefe, 1243 Karten, 937 Drucksachen, Wurfsendungen 47, Geldsendungen 196, Paketsendungen 67, insgesamt 5143 Posteingänge. An Postausgängen hatten wir zu verzeichnen 3621 Briefe, 3938 Karten, 98 642 Drucksachen und 61 Geldsendungen, insgesamt 106 262 Postausgänge. An Porto wurden verausgabt 4262,69 Mk.

Soweit die Hausgehilfinnen in Frage kommen, steht die Schaffung von Hausangestelltenheimen im Vordergrund. In öffentlichen Versammlungen sowie in der Presse ist diese Frage wiederholt behandelt worden. Darüber hinaus ist auch versucht worden, durch einen Rundfunkvortrag die breite Öffentlichkeit für die Schaffung von Hausangestelltenheimen zu interessieren. Außerdem ist die Schaffung eines Tarifvertrages für die Hausangestellten von größter Bedeutung. Wesentliche Vorbereitungen sind in dieser Hinsicht bereits getroffen worden.

Für die Gruppe der Reinemachefrauen bestehen 11 Tarifverträge. Trotzdem ist gerade bei den Reinemachefrauen noch ein großes Agitationsfeld vorhanden; gilt es doch, auch für die in Versicherungsgesellschaften sowie in der privaten Hauswirtschaft beschäftigten Reinemachefrauen Tarifverträge zu schaffen.

Bei den Hausreinerinnen und Wohnungsportiers spielte im letzten Geschäftsjahr der 10-Uhr-Haustürschluß eine große Rolle. Mit dieser Frage hat sich auch der Schlichtungsausschuß beschäftigt und einen Schiedspruch gefällt, der von unserer Organisation angenommen, von den Hausbesitzern jedoch abgelehnt wurde, so daß es nach wie vor in Berlin bei dem 8-Uhr-Haustürschluß verbleibt.

Für die in Siedlungen beschäftigten Portiers und Reinigungsfrauen machte sich die Gründung einer besonderen Branche notwendig, da der Reichsarbeitsminister bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Wohnhaustarifbes diese Berufsgruppe ausgenommen hatte. Nach längeren Verhandlungen ist es dann ge-

lungen, für diese Gruppe mit den in Frage kommenden drei Hausbesitzerorganisationen einen Tarifvertrag abzuschließen, welcher für allgemeinverbindlich erklärt ist.

In der Industrie- und Geschäftshausbranche sind im letzten Geschäftsjahr neue Löhne vereinbart worden. Es haben weiterhin längere Verhandlungen zwecks Abschluß eines neuen Manteltarifvertrages geschwebt, die nunmehr zum Abschluß gekommen sind. Manteltarifvertrag sowie Lohnregelung sind für allgemeinverbindlich erklärt.

Für die Gruppe der Privatwächter besteht noch ein großes Agitationsfeld. Leider war im letzten Geschäftsjahr die Werbetätigkeit nicht zufriedenstellend.

Bei den Wach- und Schließangestellten ist es nunmehr gelungen, an Stelle der bisher bestehenden Betriebsvereinbarungen einen Tarifvertrag mit der maßgebendsten Arbeitgeberorganisation abzuschließen, der ebenfalls für allgemeinverbindlich erklärt ist.

Für die von unserer Gruppe gestellten 56 Arbeitsrichter finden aufklärende Vortragsabende statt, und werden die Arbeitsrichter regelmäßig mit dem nötigen Material versehen.

Bezugnehmend auf den Bundestag, führte Kollege Leube aus, daß auch unsere Berliner Ortsgruppe vier Vertreter entsandte. Ausführlich berichtete er dann noch über den Stand der Sektionskasse und dankte zum Schluß allen Funktionären und Mitglidern für ihre rege Mitarbeit. Es sei jedoch notwendig, auch im neuen Geschäftsjahr am weiteren Ausbau der Organisation mitzuarbeiten.

Nachdem Kollegen Leube Entlastung erteilt worden war, erfolgte einstimmig seine Wiederwahl zum Sektionsleiter. Zum zweiten Sektionsleiter wurde Kollege Wieloch gewählt. Als Schriftführer wurden der Kollege Richter und die Kollegin Ziemer gewählt, als Revisoren die Kollegen Wendt, Bittermann und Hesse. Als Verwaltungsmittglied wurde der Kollege Diekert in Vorschlag gebracht. Die Wahlen zur erweiterten Verwaltung und Generalversammlung wurden nach den von der Sektionsleitung gemachten Vorschlägen durchgeführt.

Mit einem dreifachen Hoch auf den Gesamtverband, Gruppe der Haus- und Wachangestellten, wurde die Versammlung geschlossen.



### Der Schalk im Inferatenteil.

„Zentralblatt für Deutschland.“

„Ein unbescholtenes Mädchen, welches als Amme gedient hat, sucht ein baldiges Unterkommen als Jungfer.“  
Unbescholtenes Mädchen, Amme und Jungfer! Das Mädchen ist direkt ein Museumsstück.

### Unnötiger Eifer.

„Es ist gut, daß ich Sie selbst treffe, Herr Müller. Dreimal war ich gestern mit der Rechnung in Ihrem Geschäft!“  
„Und da kommen Sie heute schon wieder?“

### Im Kaufmannsladen.

Verkäufer: „Soll es grüne oder schwarze Schmierseife sein?“  
Hausgehilfin: „Oh, das ist ganz gleich, die Gnädige ist kurz-sichtig.“

## Kochrezepte

**Lammbraten (Osterlamm):** Die Lammkeulen werden gewaschen, gut getrocknet, gefalzen und in der Pfanne mit reichlich siedender Butter 1 bis 1½ Stunden unter häufigem Begleiten gebraten. Etwa eine halbe Stunde später als das Fleisch legt man kleine gleichmäßige oder gleichmäßig rund oder oval zurechtgeschnittene Kartoffeln, die man nach dem Waschen gut abgetrocknet hat, mit in die Pfanne; sie werden dann zugleich mit dem Braten gar und goldgelb. Man kann die Soße mit saurer Sahne anrichten. Garniert wird das Osterlamm mit diesen Kartoffelfeldern, grünem Salat und einigen harten Eiern, die man schält, durch Abschneiden der Spitze zum Stehen bringt. Dann halbiert man kleine Tomaten, höhlt sie aus und füllt immer eine Tomatenhälfte auf einen Eierkopf. Mit ein paar Butter- oder Mayonnaisetupfen auf die Tomaten erhält man ein paar lustige Glückspilze, die sehr nett schmücken. Man kann Sellerie- oder Bohnensalat zum Lammbraten reichen.

**Geschmorte Hammelkeule in Bier.** Zutaten: 1 Hammelkeule 2 bis 3 Kilogramm,  $\frac{1}{2}$  Liter Braunbier, Zwiebeln, Salz, Fett, 50 Gramm Mehl, Wurzelwerk, Zitronensaft. Die Hammelkeule wird entfettet und mit den Gewürzen in einen Schmortopf gelegt, angebraten, dann mit Bier übergossen. Unter wiederholtem Belegen muß das Fleisch gar werden. Wenn nötig wird kochendes Wasser nachgegossen. Die kurz eingesmorte Brühe wird gedickt und mit Zitronensaft abgeschmeckt. Zeitdauer des Schmorsens zwei Stunden.

**Pikante Hammelkeule.** Zutaten: 1 Hammelkeule, 100 Gramm Speck, 100 Gramm Butter, 2 bis 3 Eßlöffel Senf, 20 Gramm Kartoffelmehl,  $\frac{1}{4}$  Liter saure Sahne, Salz. Die Keule wird gut vom Fett befreit, gesalzen, gepickt, mit Senf bestreuen und im Ofen gebraten. Die Soße wird mit Sahne und Kartoffelmehl gebunden. Der Braten muß innen noch saftig und rosig sein. Zeitdauer des Bratens eine Stunde.

**Schnee-Eier mit Vanillebeigug.** Zutaten: 4 Eier,  $\frac{1}{4}$  Liter Milch, Vanille, 140 Gramm Zucker, 1 Teelöffel Mondamin oder Kartoffelmehl. Die Milch wird mit der durchschnittenen Vanilleschote unter Schlägen zum Kochen gebracht. Von dem Eiweiß schlägt man einen steifen Schnee, zieht vorsichtig 80 Gramm Zucker darunter und legt mit Hilfe von Eßlöffeln von der Masse längliche Klöße in die leicht kochende Milch. Man läßt die sogenannten Schnee-Eier auf beiden Seiten zugedeckt zwei Minuten kochen, nimmt sie heraus und legt sie zum Erkalten auf ein Sieb. Die Eigelb werden mit 60 Gramm Zucker und dem Stärkemehl verührt, die Milch vorsichtig dazu gegeben und zuletzt auf dem Feuer geschlagen, bis die Masse anfängt zu kochen. Nach dem Erkalten füllt man die Creme in eine Glas- oder Porzellanflasche, legt die Schnee-Eier vorsichtig darauf und reibt beim Austragen Kleinfingerring dazu.

## Automatischer Feuerschutz bei Elektro-Bügeleisen

(Nachdruck verboten.)

So schnell sich auch die elektrischen Bügeleisen sowohl im Gewerbe wie noch mehr im Haushalt große Sympathien errungen haben, so sind doch zwei Mängel bisher unverkennbar gewesen: Die Feuergefahr bei Unachtsamkeit und die nicht ausreichende Erwärmung für Dauerbügel schwerer Wäsche und Stoffe. Diese beiden Uebelstände hängen eng miteinander zusammen. Soll das Bügeleisen an seiner Sohle eine Temperatur von 150 bis 200 Grad Celsius dauernd abgeben, wie es im gewerblichen Betrieb der Fall sein muß und im Haushalt erwünscht ist, so müßte man dem Eisen etwa 600 bis 650 Watt Energie zuführen. Aber das so technisch richtig gebaute Eisen ist nur dann ungefährlich, wenn diese Wärmemenge durch schnelles oder schweres Bügeln dauernd wieder entzogen wird. Bei langsamem oder leichtem Bügeln, viel mehr aber noch dann, wenn die Ausschaltung des Bügeleisens nach Beendigung oder bei Arbeitspausen vergessen wird, kann leicht die Temperatur des Plättchens feuergefährlich werden. Um diese Gefahr im Haushalt wenigstens einigermaßen einzuschränken, sind die Bügeleisen oft auf 450 Watt beschränkt worden, während man für Industrie und Gewerbe schwerere Eisen von größerer Wärmeaufnahme baute. Trotzdem reizen die Klagen über Brandgefahr durch elektrische Bügeleisen nicht ab. Friedrich Wilhelm Dreyß (Altdamm-Stettin) führt in seiner interessanten Feuerschutzschrift „Dolk in Not! Es brennt!“ zahlreiche Fälle an, in denen durch Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit Brände und andere Schädigungen dadurch entstanden, daß vom Bedienungspersonal die Ausschaltung des Elektroeisens einfach vergessen wurde. In den Ausführungen dieser Broschüre, wie auch in den Mitteilungen der Zeitschriften des Versicherungswesens und der Feuerwehren läßt sich immer wieder nachlesen, daß in der Tat — leider — das elektrische Bügeleisen bisher in den Händen unachtsamer Personen nicht unbedenklich ist.

Es sind nun zahlreiche Vorschläge gemacht worden, um die Brandgefahren beim Elektroeisen auszuschalten. Die Anregung, das Elektroeisen mit einer Einrichtung zu versehen, durch die bei Gefahr das Wort „Feuer“ anfluchtet, ist für die Praxis unbrauchbar, da auch diese Maßregel gegenüber der bekannten Vergeßlichkeit nicht weniger Menschen wirkungslos ist. Ein anderer Vorschlag geht dahin, zu jedem elektrischen Eisen einen Untersatz (Schuh) zu liefern, der eine stabile Asbestplatten-Isolierung haben soll. Nun lehren aber gerade die vorgekommenen Brandfälle mit dem Elektroeisen, daß dieses einfach aus irgendeinem Grunde auf dem zu glättenden Stoff und damit auf dem Plättbrett stehenlassen wurde und daß auf diesem Wege der Brand ausbrach. Es könnte also auch der danebenstehende Asbestuntersatz keine wirkliche Besserung bringen. Schließlich ist noch angeregt worden, im Handbügel eine Kontaktfeder so unterzubringen, daß nur dann Strom durch das Eisen geht, wenn dieser Kontakt zusammengedrückt wird. Die Durchführung dieser Idee scheitert daran, daß man dann auch während der Anwärmszeit bis zum Beginn der Plättarbeit den Kontakt niederdrücken müßte. Das würde viele Verletten, den Kontakt festzubinden, um nicht auf das Warmwerden warten zu

müssen, und dann ist es bis zum Vergessen oder bis zum dauernden Gebrauch dieser selbstgemachten Einschaltung nur ein Schritt.

Glücklicherweise hat die Elektrotechnik durch automatisch wirkende Temperaturregler nunmehr die Möglichkeit gegeben, diese Brandgefahren ebenso einfach wie durchgreifend zu beseitigen. Ein derartiger Temperaturregler für Bügeleisen muß verschiedenen und scharfen Anforderungen genügen. Vor allen Dingen muß der Apparat so klein sein, daß er im Eisen eingebaut sein kann, ohne dessen Eigenschaften ungünstig zu beeinflussen. Der Regler muß gegen Stöße unempfindlich sein, seine Einstellung darf sich mit der Zeit nicht ändern, er muß austauschbar sein und schließlich darf die Austauschbarkeit des Heizkörpers durch den Regler nicht beeinträchtigt werden. Das Hochleistungseisen mit dem Birka-Scherip-Temperaturregler genügt allen diesen Anforderungen. Dieser Birka-Scherip-Regler gestattet es, unter Wahrung vollständiger Betriebssicherheit dem Hochleistungseisen 600 Watt anstandslos zuzuführen. Dadurch wird die Temperatur der Bügelgrenze angepaßt und dennoch weit unterhalb der Entflammungstemperatur gehalten. Der Regler besteht aus einer luftleeren Glasröhre, in die der Apparat unzerstörlich und gegen mechanische wie atmosphärische Zerstörungen sicher geschützt eingeschmolzen ist. Wichtig ist, daß diese Sicherung keine Wartung oder Bedienung erfordert und im Bedarfsfalle genau wie der Heizkörper leicht ausgetauscht werden kann.

Ein in dieser Hinsicht durchgeführter Versuch ist außerordentlich beweiskräftig. Auf einem Plättbrett wurden nebeneinander ein gewöhnliches Elektroeisen und ein Prometheus-Hochleistungseisen eingeschaltet aufgestellt. Während das gewöhnliche Eisen nur mit 450 Watt belastet wurde, erhielt das Hochleistungseisen dauernd 600 Watt. Der Brandprozeß ging so vor sich, daß nach zwei Stunden das normale Plättbrett schon recht verheerend gewirkt, nach drei Stunden 15 Minuten ein großes Loch durch das 25 Millimeter dicke Bügelbrett hindurchgebrannt hatte und selbst hindurchgefallen war. Dieses Eisen war durch die Beanspruchung unansehnlich und die Sohle unsauber geworden, während der Griff angedunkelt war. Dagegen zeigte das Hochleistungseisen denselben Zustand wie zu Beginn des Versuches und hat nicht einmal die Struktur der Stoffunterlage zerstört. Damit ist um so mehr die Frage der Feuer-sicherheit beim Elektro-Bügeleisen praktisch gelöst, als durch die ersparte Anheizzeit bei diesem neuartigen Bügeleisen auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile erzielt werden.

P. May Crempé, Berlin-Friedenau.

## Tageschronik

**Berlin.** In der Wielandstraße 21 in Schöneberg unternahm die zwanzigjährige Hausgehilfin Frieda H. in plötzlich geistiger Umnachtung einen Selbstmordversuch. Sie öffnete ein Fenster der Wohnung ihrer Arbeitsstelle und wollte sich auf die Straße stürzen. Anwohner, die das Vorhaben des Mädchens beobachtet hatten, alarmierten Polizei und Feuerwehr. Die Feuerwehrleute spannten Sprungtücher aus, während sich Polizeibeamte in die Wohnung begaben. Das Mädchen hatte jedoch die Zimmertür verriegelt, weshalb die Beamten gezwungen waren, die Tür gewaltsam zu öffnen. Frieda H. wurde von der Polizei in Schutzhaft genommen und dann in einer Nervenheilanstalt untergebracht.

**Berlin.** Durch Einatmen von Gas verübte die achtzehnjährige Hausgehilfin Luise W., die Geithstraße 7 in Zehlendorf in Stellung war, Selbstmord. Die Tote wurde in die Zehlendorfer Leichenhalle gebracht.

**Mannheim.** Bei einer Straßenbahnhaltestelle im Dorort Neu-Ostheim bei Mannheim wurde die Hausangestellte des Bankdirektors Hahn mit dem vier Jahre alten Söhnchen des Direktors beim Ueberqueren der Straße hinter dem haltenden Straßenbahnwagen von einem in entgegengesetzter Richtung daherkommenden Lastauto überfahren. Dem Kind wurde der Kopf zerdrückt. Der Hausangestellte wurden beide Beine abgefahren. Die schwerverletzte Hausangestellte wurde in hoffnungslosem Zustand ins Krankenhaus übergeführt.

## STERBETAFEL

Nachstehend genannte Mitglieder wurden uns durch den Tod entzissen:

Berlin.

Reinhold Bruchhausen, Wohnhausportier.  
Emil Jordan, Fahrstuhlführer.

Ehre ihrem Andenken!